§ 5

- (1) Alle aus dem Plan der Erhaltung der Grundmittel durchzuführenden Maßnahmen werden aus dem Amortisationsaufkommen der Betriebe finanziert
- Die Werkleiter verfügen in der Hegel über das ihres Amortisationsaufkommen **Retriebes** Die Vereinigungen Hauptverwaltungen bzw. volkseigener Betriebe sowie die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise sind zur Umverteilung der Amortisationen der unterstellten ihnen Betriebe in folgenden Fällen berechtigt:
 - a) bei zeitweiliger Umverteilung mit dem Ziel der Konzentration der Amortisationen für einen rationellen Einsatz und auf Grund freiwilliger Vereinbarungen,
 - b) bei genereller Umverteilung des Amortisationsaufkommens solcher Betriebe, deren Erhaltung ganz oder teilweise nicht vorgesehen ist.

Wenn in Ausnahmefällen eine Umverteilung von Amortisationsanteilen von einer WB zu einer WB anderen Staatlichen Planstattfindet, die einer Abteilung der kommission angehören, so entscheidet darüber Abder Staatlichen Plankommission. Für das Jahr 1958 sind mit der Bestätigung des Volkswirtschafts-1958 die vorgenommenen Umverteilungen schlossen worden.

- Planträger können im Jahre 1958 Amortisa-Die (3) tionen Ausnahmefällen auch für Maßnahmen Erweiterung Grundmittel benutzen, der wenn diese Verwendung bestätigten Investitionsplan ist.
- (4) Die Betriebe weisen die zur Umverteilung abgegebenen bzw. zusätzlich erhaltenen Amortisationen als Grundlage für eine spätere Rückerstattung bzw. Abführung aus. Das gilt nicht für die Amortisationen der Betriebe, deren Erhaltung ganz oder teilweise nicht vorgesehen ist (lt. Abs. 2).
- (5) Die Werkleiter sind berechtigt, Investitionsmaßnahmen bis zu 20 000 DM je Vorhaben (Kleininvestitionen) aus dem Plan der Erhaltung der Grundmittel zu finanzieren, auch wenn diese den Charakter von Erweiterungsinvestitionen haben.
- Rückerstattung der zeitweilig für die Erweite-(6) Die rung der Grundmittel benutzten Amortisationen zuständigen Planträger den Rahmen seines durch im Planes der Erweiterung der Grundmittel zu regeln. (Dies trifft nicht für Kleininvestitionen aus Amortisationen zu.)

§ 6

- (1) Der Plan der Erweiterung der Grundmittel umfaßt:
- Neuinvestitionen, die der Erweiterung vorhandener und der Schaffung zusätzlicher Grundmittel dienen,
- Rekonstruktionsmaßnahmen, die gemäß dem Beschluß des Wirtschaftsrates vom 17. April 1957 über Trennung des Investitionsplanes in einen Plan die Erhaltung der Grundmittel Plan und Erweiterung der (GBl. der Grundmittel 1 S. 517) für Amortisationsaufkommen über den das gegebehinaus zur beschleunigten Rahmen Erneuerung der Produktionsanlagen notwendig sind,

- 3. Teile solcher Rekonstruktionsmaßnahmen, die mit einer Kapazitätserweiterung verbunden sind.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 kann die Finanzierung im Rahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel dann durchgeführt werden, wenn das vorhandene Amortisationsvolumen einschließlich der Umverteilungen nicht ausreicht.
- (3) Für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel gelten die Anordnungen des Ministers der Finanzen.

§ 7

- (1) Erweiterungsinvestitionen in Grundmittel die Volkseigentum Rechtsträgern von zur Nutzung oder Mitnutzung überlassen werden. sind von dem-Plan der Erweiterung ienigen in seinen der mittel aufzunehmen, der ihrer Durchführung Bestimmungen mittelhar ist. Die der interessiert ordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702) sind zu beachten,
- (2) Die hierfür aufgewendeten Investitionsmittel sind auf den Rechtsträger zu übertragen, von diesem **zu** aktivieren und zu amortisieren,
- (3) Investitionen, die Erhaltungsmaßnahmen darstellen, sind vom Rechtsträger zu finanzieren*

§ 8 Planaufstellung:

Die Aufstellung der Pläne erfolgt durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die zentralen der Bezirke lichen Institutionen und die Räte entsprechend den Bestimmungen der Staatlichen Plan-Pläne kommission. Die sind der Staatlichen Plankommission einzureichen.

§ 9

Verantwortung des Planträgers

- (1) Verantwortlich für die Durchführung des Investitionsplanes (Planträger) sind:
 - 1. die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung,
- 2. die Räte der Bezirke und
- 3. die Leiter von Institutionen, die zur selbständigen Durchführung ihrer Pläne ermächtigt wurden.
- Planträger (2) Die können ihren nachgeordneten Organen der staatlichen Verwaltung (die Räte der Bezirke den unterstellten örtlichen Räten oder deren Fachorganen) die Verantwortung für die Durchführung ihres Investitionsplanes übertragen. Jedoch bleiben die im Abs. 1 Genannten für die Durchführung Gesamtplanes voll verantwortlich.

§ 10

Verantwortung des Investitionsträgers

(1) Für Investitionsvorhaben können Investitionsverantwortliche eingesetzt werden. Sie sind insbesondere dem Investitionsträger für die gesamte Vor-